

Fehlerhaftigkeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise aufzuheben oder abzuändern.

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist somit weiterer **ARTIKEL 92** Ausdruck der Realität des im Artikel 21 verankerten Grundrechts der Bürger auf schöpferische demokratische Mitgestaltung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

4. Wie Artikel 92 zum Ausdruck bringt, *gehören zum einheitlichen sozialistischen Gerichts system auch die Gerichte für Militärstrafsachen*. Die Gerichte für Militärstrafsachen sind das Oberste Gericht, bei dem ein Kollegium für Militärstrafsachen besteht, sowie die Militärobergerichte und die Militärgerichte.

Die Tätigkeit dieser Gerichte ist durch die spezifischen Aufgaben der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes bei der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und die spezifischen Gegebenheiten des Dienstes in diesen Organen bedingt, denen im Interesse einer gerechten Rechtsprechung Rechnung getragen werden muß. Die Gerichte für Militärstrafsachen sind mit den Besonderheiten des Lebens in diesen Organen, mit den militärischen Bestimmungen, mit den Erfordernissen der militärischen Sicherheit, Ordnung und Disziplin vertraut, besitzen daher das Wissen und die Erfahrungen, die die Ausübung der Rechtsprechung in ihrem Aufgabenbereich erfordert. Die Tätigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen bestimmt sich nach den gleichen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie die der anderen Gerichte.

Sie haben keine Sondervollmachten und -befugnisse. Wie gegenüber anderen Gerichten ist das Oberste Gericht das allein für die Anleitung der Gerichte für Militärstrafsachen zuständige Gericht. Die Militärrichter und -schöffen werden gewählt und sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Kein Kommandeur ist berechtigt, in die Tätigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen einzugreifen. Die Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen ist ebenfalls durch die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie entscheiden nur in Strafsachen. Sie sind zuständig, wenn der Angeklagte „Militärperson“ ist, daß heißt, wenn er Soldat, Unteroffizier, Offizier oder General der Nationalen Volksarmee im aktiven Wehrdienst, im Wehrersatzdienst oder im Reservisten-Wehrdienst ist. Das gilt sowohl für Straftaten, die im Zusammenhang mit der Dienstausübung, wie für solche, die außerhalb des Dienstes begangen wurden. Personen, die in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis zur Nationalen Volksarmee